



REGLEMENT

DER

GEMEINSCHAFTSANTENNENANLAGE

HÖCHSTETTEN

2008

mit Änderungen vom 27. November 2025

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Zur Vermittlung eines attraktiven Kabelangebotes (inkl. Internet und Telefon) und zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltung durch Aussenantennen betreibt und unterhält die Einwohnergemeinde Höchstetten eine kabelgebundene Gemeinschaftsverteileranlage für Radio und Fernsehen (im folgenden "Anlage" genannt). ¹</p>
Umfang	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Anlage umfasst die Verteilleitungen, einschliesslich die Hauszuleitungen ab Hauptleitung mit Hausanschlüssen und Verteilverstärkern.</p> <p>² Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde. ²</p> <p>Art. 3</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Höchstetten bezieht Signale von der Gemeinschaftsantennenanlage Herzogenbuchsee (GA-Region-Herzogenbuchsee).</p> <p>² Der Signalbezug wird durch einen separaten Signallieferungsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Höchstetten geregelt. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat. ³</p>
Organisation und Verwaltung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Höchstetten übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage. ⁴</p> <p>² Der Gemeinderat nimmt alle, für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist für den Betrieb und die Verwaltung zuständig.</p>
Mittel	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch die Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken.</p> <p>² Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann.</p> <p>³ Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Höchstetten geführt. Sie wird als Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelanlagen ausgewiesen. ⁵</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst über Entnahmen aus dieser Spezialfinanzierung zu Gunsten des Allgemeinen Haushaltes. ⁶</p>

¹ Fassung vom 27.11.2025

² Fassung vom 27.11.2025

³ Fassung vom 27.11.2025

⁴ Fassung vom 27.11.2025

⁵ Fassung vom 27.11.2025

Anschlussberechtigung

Art. 6

¹ Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.

² Ausserhalb des Baugebietes erfolgt der Anschluss nur unter Übernahme der Mehrkosten für die Zuleitung, zusätzlich zur Bezahlung der ordentlichen Anschlussgebühr.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Ausbaufolge, die Ausführungsart des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist.

Durchleitung

Art. 7

¹ Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos, jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird.

² Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.

³ Die Einwohnergemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen. ⁷

Hauszuleitung

Art. 8

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage der Hausanschlussdose nach Absprache mit dem Grundeigentümer.

² Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit einem Formular.

³ Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.

⁴ Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.

⁵ Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Einwohnergemeinde die Zuleitung. ⁸

⁶ In dem gemäss Zonenplan erschlossenen Baugebiet erstellt die Einwohnergemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zu Lasten der Gemeinschaftsantenne. ⁹

⁷ Ausserhalb des erschlossenen Baugebietes erstellt die Einwohnergemeinde den Anschluss ab Signalbezugsort bis und mit Hausanschlusskasten und die notwendigen Verstärker für das Gebäude zu Lasten des Grundeigentümers. ¹⁰

⁶ Eingefügt am 27.11.2025

⁷ Fassung vom 27.11.2025

⁸ Fassung vom 27.11.2025

⁹ Fassung vom 27.11.2025

¹⁰ Fassung vom 27.11.2025

Hausinstallationen	Art. 9	<p>¹ Installationen ab gemeindeeigenem Hausanschlusskasten dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure vorgenommen werden.</p> <p>² Im Interesse der Funktionssicherheit der Gesamtanlage sowie im Interesse der Abonnenten stellt der Gemeinderat an die privaten Hausinstallationen technische Minimalanforderungen. Diese sind Bestandteil der den Installateuren überbundenen gemeinderätlichen Installationsbewilligung.</p> <p>³ Mit der Hausinstallation ab Kabelanschluss dürfen keine anderen Installationen oder Antennen gekoppelt werden.</p> <p>⁴ Provisorische Installationen oder Anschlüsse sind nicht gestattet.</p>
Verstärker	Art. 10	<p>Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren.</p>
Zutrittsrecht	Art. 11	<p>Die von der Einwohnergemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Fernsehanschlüssen oder Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten. ¹¹</p>
Aussenantennen und Parabolantennen	Art. 12	<p>Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV). Es wird zudem auf Art. 9 Abs. 3 dieses Reglements hingewiesen.</p>
Anschlussgebühr	Art. 13	<p>¹ Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Investitionskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Wohnungsanschlussgebühr.</p> <p>² Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Kabelanschluss erstellt werden muss. Restaurationsbetriebe und Ladenlokale werden Wohnungen gleichgestellt.</p> <p>³ Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückerstattet werden.</p>
Benützungsgeld	Art. 14	<p>¹ Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Amortisation der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro nicht plombierten</p>

¹¹ Fassung vom 27.11.2025

Wohnungsanschluss eine Benützungsgebühr zu entrichten.

² Die Plombierung (anbringen und entfernen) wird von der Einwohnergemeinde auf schriftliches Gesuch des Eigentümers/Mieters vorgenommen. ¹²

³ Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Kontrolle und die Neuplombierung.

Festsetzung der Abgaben

Art. 15

¹ Der Kostenrahmen für die Anschluss- und Benützungsgebühren betragen:

a) Anschlussgebühren

pro Kabelanschluss	Fr.	1'000.00	bis	2'500.00
pro Wohnung	Fr.	100.00	bis	500.00

b) Benützungsgebühr

(inkl. Urheberrechtsgebühren)

pro Wohnung und Monat	Fr.	5.00	bis	25.00
-----------------------	-----	------	-----	-------

c) Plombierung ¹³

anbringen	Fr.	0.00	bis	50.00
entfernen	Fr.	0.00	bis	50.00

² Innerhalb des Kostenrahmens setzt der Gemeinderat die Gebühren in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Der Gebührentarif wird öffentlich publiziert. ¹⁴

Schuldner der Abgaben;
Fälligkeit

Art. 16

¹ Schuldner der **Anschlussgebühren** ist der Grundeigentümer oder im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die an gemeinschaftlichen Eigentümern Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.

² Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Schuldner der **Benützungsgebühren** ist der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte. In Ausnahmefällen können die Gebühren auch von den Mietern eingefordert werden.

⁴ Die Benützungsgebühr wird jährlich erhoben (Fälligkeit 30. Juni) und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Für den angefangenen Monat ist keine Benützungsgebühr zu bezahlen, sofern der Anschluss nach dem 15. des Monats erfolgt.

Kündigung

Art. 17

Auf Ende der Zahlungsperiode kann der Anschluss schriftlich und unter

¹² Fassung vom 27.11.2025

¹³ Fassung vom 27.11.2025

¹⁴ Fassung vom 27.11.2025

Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten bei der Gemeindeverwaltung gekündigt werden.

Ausnahmen

Art. 18

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.

Haftung

Art. 19

Die Einwohnergemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Widerhandlungen

Art. 20

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen.

² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Widerhandlungen des rechtmässigen Zustandes

Art. 21

Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.

Rechtspflege

Art. 22

Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 92 Gemeindegesetz).

Inkrafttreten

Art. 23

¹ Dieses Reglement wurde so beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2007 und tritt per 01. Januar 2008 in Kraft.

² Die Änderungen vom 27. November 2025 treten per 1. Januar 2026 in Kraft. ¹⁵

Höchstetten, 4. Dezember 2007

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
sig.

Die Sekretärin:
sig.

¹⁵ Eingefügt am 27.11.2025

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Höchstetten hat dieses Reglement vom 01. November bis 3. Dezember 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Amtsanzeiger Kirchberg vom 01. November 2007 Nr. 44 bekanntgegeben worden.

Höchstetten, 4. Dezember 2007

Gemeindeschreiberei Höchstetten

Die Gemeindeschreiberein:

sig.

U. Bieri



Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 27.11.2025 nahm die Änderungen an.

EINWOHNERGEMEINDE HÖCHSTETTEN

Der Präsident

Die Sekretärin

G. Derks

L. Iff

Auflagezeugnis 1

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23.10.2025 bis 24.11.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 23.10.2025 bekannt.

Höchstetten, 28. November 2025

Die Gemeindeschreiberin


L. Iff



Gebührentarif

zum
Reglement der
Gemeinschaftantennenanlage
Höchstetten

per 01.01.2026

**Gebührentarif
zum Reglement der Gemeinschaftsantennenanlage vom 4. Dezember 2007**

Der Gemeinderat von Höchstetten beschliesst, gestützt auf Art. 15 des Gemeinschaftsantennen-Anlage Reglements, folgenden Gebührentarif:

Anschlussgebühren	Anschlussgebühr pro Kabelanschluss	Fr.	1'600.00
	Anschlussgebühr pro Wohnung	Fr.	300.00

Plus Mehrkosten, wenn die effektiven Anschlusskosten höher liegen.

Benützungsgebühren	Pro Wohnung monatlich	Fr.	15.00
--------------------	-----------------------	-----	-------

Benützungsgebühr Internet	Die Gebühren richten sich nach dem Tarif der GA Region Herzogenbuchsee.
---------------------------	---

Plombierung	Kosten für die Plombierung eines Anschlusses gemäss Art. 14 und Art. 15	Fr.	0.00
-------------	---	-----	------

Bemerkungen	Mit der Anschlussgebühr von Fr. 300.00 pro Wohnung wird die Signalgarantie für zwei Fernsehgeräte erworben.
-------------	---

Anpassung der Gebühren	Der Gemeinderat passt gemäss Art. 15 Abs. 2 periodisch in eigener Kompetenz, innerhalb des von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenrahmens, die Benützungsgebühren für TV und Radio den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.
------------------------	---

Inkrafttreten	¹ Dieser Gebührentarif tritt per 01.01.2026 in Kraft.
---------------	--

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie den Gebührentarif vom 01.01.2024 auf.

Höchstetten, 27. November 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:



G. Derks



L. Iff